

§ 32 FGV 2025 Rohrleitungen mit einem festgesetzten höchsten Betriebsdruck bis einschließlich 0,5 bar

FGV 2025 - Flüssiggas-Verordnung 2025

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 mbar bis einschließlich 0,5 bar müssen entsprechend ihrer Verwendung für die nachstehend angeführten Nenndrücke PN bemessen sein:

Nenndruck PN (bar)

Rohre, Verbindungsstücke, Formstücke und PN 4
Absperrarmaturen

sonstige Einbauten PN 4

Schläuche PN 30 (Berstdruck)

1. (2) Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar müssen nach den Regeln der Technik bemessen sein.

In Kraft seit 01.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at